

[1] Durchleuchtig-, hochgebohrner reichsfürst, etc.

Gnädigst-, hochgebiendter herr, herr, etc.<sup>1</sup>

Euer hochfürstlich durchleucht haben wir in unseren jüngsthin unterthänigst überreichten anbringen verschiedene beschwården gnädigst zu remediren<sup>2</sup> gebetten, leben auch der gehorsambsten zuversicht, herinfahls gnädigst consolirt zu werden. Allein dass ausser diesen noch einige beschwården verhandten, anderen remedirung uns vor anderen am meisten gelegen. Als haben wir solche in gegenwärtigen supplicato gleichfahls kürztlichen beyzubringen eine unumbgänglichliche nothwendigkeit zu seyn erachtet. Und zwahr

Erstlichen, dass wir durch den (titel) herrn landtschreiber<sup>3</sup> zu Vaduz wegen deren erbtheillungen in gahr zu grosse unkösten [2] verleittet, indeme wir zwey stundt von den schloss Liechtenstein entlegenen Schellenberger ihme durch einen bothen zu pferdt abzuholen, und also wiederumb ins Schloss zurückh zu begleithen angehalten werden, und obschon eine theillung noch so armb und gering hinterlassen wirdt, so müssen wir ihme dannoch einen reichsthaller, anbey in den wüthshaus noch essen und trinckhen bezahlen. Wann aber eine gutte haushaltung sich befündet, so machet selber uns noch grössere unkösten, da er bey allen erben inventiren<sup>4</sup>, und wann er die erbschafften inventirt, muss derjenige, so eine abschrift verlanget, ungeachtet wir unterthanen von Schellenberg ein gantzen tag versaumen, die abschrift noch besonders bezahlen, welches zuvor niemahlen geschehen, sondern [3] wann eine erbschafft einen reichsthaller bezahlet hat, so ist die obrigkeit zufrieden gewesen.

Andertens will das Oberamt<sup>5</sup> uns die landtrechten nit mehr, wie vor alters her, genüssen lassen, und solle jeder schuldner sich bey dem Oberamt anmelden, welches, wann es den unterthann nit wohl geneigt, also gleich dem waibel anbefihlet, mit ihm wieder alle alte rechten zu verfahren, wordurch sodann der arme unterthan, indeme man ihme nit zeith lasset, dass er sich etwan könnte erhollen und den schaden mit gelegenheit wenden, in grösten schaden und unkösten gebracht wirdt, da doch ein solcher unterthann zuvor, als man dem landtsbrauch nach verfahren, sich gleichwohlen umb hilffsmittl umbsehen können. Ferners, wann ein ausländ, und zugleich auch einer aus uns unterthanen bey einen anderen [4] unseren mittnachbarn oder unterthanen eine schuldt zufordern hat, helffen sie, dass der unterthan ehendter den ausländ als den einheimbischen unterthanen bezahlen soll, da doch genugsamb bekannt, dass die Büntner und Schweizer auch Österreicher in diessen fahl das gegen recht nicht halten, sondern alle zeith ihren mit nachbarn helffen, dass sie vor denen frembden bezahlet werden.

Drittens ist man uns betrangten unterthanen wegen denen in vorigen kriegszeiten gemachten gemeindschulden mit der execution betrohlich, allein weillen zu dieser zeit ein so grosser geldmangl ist, bitten wir die creditores dahin anzuhalten, dass sie zu diesen schwehren zeithen und fehl-jahren umb den züns sich einmahl gedulden sollten. Ingleichen

Viertens. Damit wir mit denen bey den durchmarchiren in Italien, sich ereygnenden räst-tägen, so die Österreichischen auf [5] uns schieben, möchten verschonet werden, weillen wir gegen ihnen nit der zwainzigste theill seyndt, wegen welcher öfffters ausser schuldigkeit erdulden räst-tägen

---

<sup>1</sup> Joseph Johann Adam von Liechtenstein (1690–17. Dezember 1732). Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6*; Constant von WURZBACH, *Liechtenstein, Joseph Johann Adam Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 127–128 und *Stammtafel II*.

<sup>2</sup> abzuhelfen.

<sup>3</sup> Hermann Georg Ludovici war von 1718 bis 1722 liechtensteinischer Landschreiber. Vgl. Fabian FROMMELT, *Landschreiber*, in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 1, Vaduz 2013, S. 484.

<sup>4</sup> Inventare anfertigen.

<sup>5</sup> Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: *Historisches Lexikon*, Bd. 2, S. 661–662.

uns von ihro kayserlichen mayestät entweder ein mehrers bezahlet, oder aufs wenigst bey den Kreiys<sup>6</sup> so viell abgerechnet werden solte.

Fünfftens werden wir geschwohrne wieder altes herkommen angehalten, dass wir über die gewöhnliche zeit von 2 jahren dienen müssen. Wessentwegen und weillen wir von den alten getrieben werden, es sich anno 1720 zugetragen hat, dass als die unterthanen haben sollen heu aus dem Haaberfeldt<sup>7</sup> oder wisen, von der Vaduzner Au führen lassen, wir uns wegen unseren überdienen beschwehret, und weillen ein regenwetter eingefallen, das heu in den ambt-stall zu Vaduz führen wollen. Es ist aber ihnen unterthanen befohlen worden, dass sie es sollen in Gamandter<sup>8</sup> stall führen, welches über eine stundt weith eintlegen, und haben ihnen dannoch nit [6] mehr von einer fuhr, als 6 kreitzer bezahlen wollen, und ungehindert wenig schaden an den heu geschehen, uns umb 32 fl.<sup>9</sup> gestrafft, und als wir die straff nit wollen bezahlen, hat das Oberambt gleich befohlen, uns vierfache pfandt hinwegzunehmen.

Sechstens, haben wir gesambte unterthanen der gantzen landtschafft, insonderheit die gemeindt Schan und Vaduz, auch Trisen holtz hergeben, sowohl zum kalchbrennen als anderen nothwendigkeithen zu den grossen schloss-gebäuen mehr zu zeigen, dass wir wollen getreue unterthanen seyn und thuen, was uns immer möglich ist. Umb willen aber das Oberambt hiermit nicht zufrieden gewesen, sondern noch mehrer frohndienst verlanget, haben wir uns wegen so viellen frohnen beschwehret, allein stath der ausrichtung [7] vernehmen müssen, dass das Oberambt solches nacher Wien berichtet, und uns als ungehorsambe unterthanen derentwillen angeben.

Siebendens hat herr landtvogt den lezten Herbst zwey unterthanen von darumben in kotter einsperren lassen, weillen selbige von den umb den lohn auf den Schloss zu hackhen angefangenen holtz zwey armb voll auf verlangen der frau verwalterin etwas kleiner, als er es befohlen, gehackhet mit vermelden, wann ein pauer zehnmahl recht habe, so müste man ihme gleichwohl nicht recht lassen, welches ein quardiknecht, welcher aus dem Schloss dessentwegen hinweggangen, in den Büntnerlandt gleichfahls ausgesaget hat.

Achtens haben ihro excellenz herr graff Hanibaldt von Hohenems<sup>10</sup> ein stuckh weingarthen in den dorff Vaduz, der Stöckhler<sup>11</sup> genant, den, titl, herrn burgermeister Schwarzen vor viellen jahren mit disen beding verkaufft, dass er solle steuerfrey seyn. Und weillen wir unterthanen solches nit haben eingehen wollen, hat selbiger in [8] gegenwarth des landtaman, und gericht versprochen von den weingarthen die landtschafftliche steuer zu bezahlen, auch unter seiner zeith bis anno 1712 würckhlich bezahlet. Nachdeme aber damahls die herrschafft unter das hochfürstliche haus Liechtenstein gekommen, seyndt die landtschafftsteuer nicht mehr bezahlet, sondern uns aufgerechnet worden.

Neundtens hat das löbliche gottshaus Sanct Johann in Turtel<sup>12</sup> in der Schweiz, auch in dorff Vaduz in grossen weinwachs, sambt einem haus und dorckhl, auch zwey grosse heuwachs-wiesen, welche grundstückh sie nit umb 30.000 fl. verkauffen würden, und dannoch davon jährlich der landtschafft mehrers nicht als 5 fl. 20 xr. bezahlen, welches quantum zwahr vor langer zeith, die

---

<sup>6</sup> *Der Schwäbische Kreis war einer von 10 Reichskreisen des Heiligen Römischen Reichs, zu dem auch die Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg gehörten. Vgl. Winfried DOTZAUER, Die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition, Stuttgart 1998.*

<sup>7</sup> *Haberfeld. Wiesen, Äcker und Straße in Vaduz. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearb.), Liechtensteiner Namenbuch (LNB). Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 2, Vaduz 1999, S. 311.*

<sup>8</sup> *Gamanderhof. Ehemaliger herrschaftlicher Meierhof in Schaan. Vgl. Lukas WINDER, Gamanderhof; in: Historisches Lexikon, Bd. 1, S. 263.*

<sup>9</sup> *Fl.: Gulden (Florin); xr. (kr.): Kreuzer.*

<sup>10</sup> *Jakob Hannibal III. Friedrich Graf von Hohenems (1653–1730). Vgl. Joseph BERGMANN, Die Reichsgrafen von und zu Hohenems in Vorarlberg. Dargestellt und beleuchtet in den Ereignissen ihrer Zeit, vom Jahre 1560 bis zu ihrem Erlöschen 1759. Mit Rücksicht auf die weiblichen Nachkommen beider Linien von 1759–1860, Wien 1860, S. 112; Constant von WURZBACH, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 9, Wien 1863, S. 189; Johann Heinrich ZEDLER, Grosses vollständiges Universalexicon aller Wissenschaften und Künste, Bd. 13, Leipzig 1739, S. 526.*

<sup>11</sup> *Stöckler. Weinberg in Vaduz. Örtlich identisch mit Herawingert. Vgl. LNB, Orts- und Flurnamen, Bd. 2, S. 420.*

<sup>12</sup> *Thurtal.*

landtamma und gericht accordirt haben, allein hatte man selbiges mahl noch nichts von Schwäbischen Kreys, wie auch nicht von so viellen und so grossen durch-marchiren deren [9] kayserliche soldaten in Italien gewust.

Zehendstens hat die herrschafft bis anno 1718 sowohl von des herrn oberjegers Braunhauers<sup>13</sup> Haus<sup>14</sup> und Bünt<sup>15</sup>, worauf sein herr vatter seelig dem herrn graffen Hanibal von Hohenems ein stückh geldt gelihen, und als ein unterpfandt hat müssen annehmen, als von denen zu Vaduz gelegen, dem alten landtamman Peter Walser<sup>16</sup>, und sein tochtermann Florian Wolff seelig zugehörigen grundstückhen, die Spanien<sup>17</sup> und Islu<sup>18</sup> genant, weillen diese gütter zuvor herrschafftliche gütter gewesen, die landschafftliche steuer bezahlt. Allein hat das Oberamt von diesen güthern von zeith der anno 1718 beschehenen huldigung keine steuern mehr bezahlt. Daher, weillen wir arm und betrangte unterthanen dieser steuern halber in der collectation liegen, wir solche gleichfahls zu bezahlen angehalten werden.

Ailffstens ist der anno 1599 an dorff Schan, beym Genser<sup>19</sup> genant, erbaute dorckhel oder [10] press, weillen der weingarthen allda zu äckher gemacht worden, von den innhaber auf Vaduz failf gebotten, und von denen zehent herren und der gemeindt dem Christoph Walser angetragen worden, welcher sodan diese press auch erkauffet und in sein aigen negst an den neuen weingarthen gelegene gutt die Creutzbindt genant, von der alten hoffstadt anno 1705 übersezet, aniezo aber ist ihme von herrn Harprecht, wie auch aufs neue von der Oberamt die press abzutretten anbefohlen worden.

Zwölffstens hat erhollter Christoph Walser bey Christian Ganser von Thrisen vermög eines in handten habendt und zweymahl erneuerten schätz-zettls eine schuldt zu forderen, welchen schätz-zettl das Oberamt ungültig zu seyn vermeldet, und einen jüngeren schätz-zettl eines Schwaben vorziehen will, da doch zuvor die schätz-zettl von dem landtwaibel nicht allein gültig gewesen, sondern auch allzeit dem unterthanen vor den frembden geholffen worden leztlichen und

Dreyzehendstens hat herr Harprecht<sup>20</sup> dem landt- [11] vogt und landtschreiber die theillung deren gemeindten Vaduz und Schann befohlen abzutretten, und der gemeindt zu überlassen, indeme ihro durchleucht nit haben wollen, dass sie, die unterthanen, weillen sie die besoldung von ihnen haben, beschwehren sollen, wessentwegen sie denen gemeindtsleuthen gahr ungnädig seyndt, und wan ein unterthann umb rath zu ihnen kombt, so geben sie ihme einen verweiss, da doch kein unterthan belehret, dass sie die theillung sollen abtretten.

Wann dann aus ob angeführt, unsern verrern beschwärdten erhellet, dass wir in vielen stuckhen wieder altes recht und gewohnheit mit gahr zu grosen anlagen und steuern angesehen, auch mit uns gahr zu rigoros verfaret werde, folgsamb wir umb nicht gahr ins verderben zu gerathen, auch dissfahls zu euer hochfürstlich durchleucht gnaden thron fussfallendt zu recurriren uns bemüssiget befunden.

Solchemnach gelangt an euer hochfürstlich durchleucht etc. unser unterthänig- gehorsambstes bitten, [12] dieselbe geruhen in behertzigung vorangeführt unsers elenden nothstandts dero all bekanthen clemenz nach, die allzu grosse taxsteuern, und anlaagen, auf das leidentliches vorhin gewöhnliches quantum gnädigst zu reduciren, und in übrigen uns bey unseren alten recht- und gewohnheiten gnädigst zu manuteniren, für welche höchste gnadt, wir sambt weib und kindern

---

<sup>13</sup> Gottfried Anton Baumbauer war ab 1719 herrschafftlicher Oberjäger. Vgl. LNB, *Die Personennamen des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 3, Vaduz 2008, S. 57–58.

<sup>14</sup> Baumbauerisches Allodialhäusel (f) in Vaduz. Vgl. LNB, *Orts- und Flurnamen*, Bd. 2, S. 277.

<sup>15</sup> Baumbauerische Bünt (f) in Vaduz. Vgl. LNB, *Orts- und Flurnamen*, Bd. 2, S. 277.

<sup>16</sup> Peter Walser (um 1650–1729), zwischen 1701 und 1707 mehrmals als Landammann der Grafschaft Vaduz erwähnt. Vgl. Rupert TIEFENTHALER, *Christoph Walser*, in: *Historisches Lexikon*, Bd. 2, S. 1040.

<sup>17</sup> Spania. Wiesen und Häuser südlich von Vaduz. Vgl. LNB, *Orts- und Flurnamen*, Bd. 2, S. 410.

<sup>18</sup> Essla (Isla) war eine Au bzw. ein Ufergelände. Vgl. LNB, *Orts- und Flurnamen*, Bd. 2, S. 292–293.

<sup>19</sup> Ganser. Wiesen, Häuser und Straße im Dorfgebiet von Schaan. Vgl. LNB, *Orts- und Flurnamen*, Bd. 2, S. 530–531.

<sup>20</sup> Stephan Christoph Harpprecht von Harpprechtstein (1676–1735) war ein Jurist aus Württemberg. Ab 1714 betätigte er sich als Rechtsberater und fürstlicher Kommissar für den Fürsten Anton Florian von Liechtenstein. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, *Harpprecht von Harpprechtstein*, *Stephan Christoph*, in: *Historisches Lexikon*, Bd. 1, S. 334–335.

dem Allmächtigen umb euer hochfürstlich durchleucht beständige wallfahrt zu bitten, lebenslang geflissen seyn werden. Uns unterthänigst, gehorsambst empfehlen.

Euer hochfürstlich durchleucht etc.

Unterthänigst, gehorsambste

N.<sup>21</sup> und N. die gesambte unterthanen dero herrschafft Vaduz und Schellenberg

[13] [Dorsalvermerk]

Präsentatum<sup>22</sup>, den 20. Aprilis 1722.

[Adresse]

An den durchleuchtigsten fürsten und herrn, herrn Joseph Johann Adam, des Heyligen Römischen Reichs<sup>23</sup> fürsten und regierern des hauses Liechtenstein, in Schlesien<sup>24</sup> zu Troppau<sup>25</sup> und Jägerndorff<sup>26</sup> hertzen, graffen zu Rittberg<sup>27</sup>, rittern des Goldenen Flusses<sup>28</sup>, Grand<sup>29</sup> von Spanien der ersten clas, der römisch kayserlichen und königlich catholischen mayestät würcklicher cammerern, etc., etc.

Ihro hochfürstlich durchlaucht, unsern gnädigsten landtsfürsten und herrn, herrn, etc., etc.

Unterthänig-, gehorsambstes erinderen und fussfallendes bitten.

N. und N. der gesambten unterthanen dero herrschafft Vaduz und Schellenberg. Per ingebettene gnädigste reducir- und manutenirung<sup>30</sup> betreffend.

---

<sup>21</sup> im Namen.

<sup>22</sup> Vorgelegt.

<sup>23</sup> Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Der Name des Reiches leitet sich vom Anspruch der mittelalterlichen Herrscher ab, die Tradition des antiken Römischen Reiches fortzusetzen und die Herrschaft als Gottes Heiligen Willen im christlichen Sinne zu legitimieren. Zur Unterscheidung vom 1871 gegründeten Deutschen Reich wird es auch als das Alte Reich bezeichnet. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806), Köln-Weimar 2005.

<sup>24</sup> Schlesien ist eine Region in Mitteleuropa im Süden von Polen und Nordosten von Tschechien.

<sup>25</sup> Troppau (Opava) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Troppau (CZ), das zeitweise zu Mähren, ab 1621 zu Schlesien gehörte.

<sup>26</sup> Jägerndorf (Krnov) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Jägerndorf (CZ).

<sup>27</sup> Grafschaft Rietberg, heute in Nordrhein-Westfalen (D).

<sup>28</sup> Der Orden vom Goldenen Vlies (Flüss) ist ein von Herzog Philipp III. von Burgund 1430 begründeter Ritterorden.

<sup>29</sup> „Grande“ ist ein Titel des Hochadels in Spanien.

<sup>30</sup> Bewahrung.